

Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Gültig ab _____

Antragsteller (Grundeigentümer resp. Bevollmächtigter der/des Grundeigentümer(s))

Alleineigentümer, bitte wenn zutreffend auswählen

Bevollmächtigter des/der Grundeigentümer, bitte wenn zutreffend auswählen

Vorname / Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____
E-Mail _____
Telefon _____

Objekt(e) ZEV

Bezeichnung / Art _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____
Grundstücknummer _____

Teilnehmer ZEV

Anzahl Parteien _____
(Stand bei deren Gründung)

Beginn ZEV

Datum _____

(Der Antrag muss EWA-energieUri mindestens drei Monate im Voraus vorliegen.)

1. Grundlagen und Voraussetzungen

Der vorliegende Antrag regelt die Gründung, die Zusammensetzung und die Vertretung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) früher Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des/der aufgeführten Objekte(s) gegenüber EWA-energieUri. Der Antrag für eine ZEV erfolgt durch den Grundeigentümer oder bei ZEV-Objekten mit mehreren Eigentümern durch den bevollmächtigten Vertreter der Grundeigentümer gemäss Anhang 2 und umfasst alle ZEV-Verbrauchsstätten gemäss Anhang 1. Für die Umsetzung gelten die aktuell gültige Gesetzgebung und Branchenvorgaben sowie insbesondere die

- a. Allgemeinen Bedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ALB-ZEV)
- b. Werkvorschriften und technische Bestimmungen von EWA-energieUri sowie
- c. Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB Netznutzung und AGB Stromlieferung.

Diese Bedingungen und Vorschriften sind auf der Website von EWA-energieUri publiziert.

2. Anmeldung und Umsetzung der ZEV

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer, dass alle bisher durch EWA-energieUri mit Strom versorgten Kunden (Mieter / Pächter) nach Anhang 1 über ihre Möglichkeit, in der EWA-energieUri-Grundversorgung zu verbleiben, informiert wurden und dem Beitritt der ZEV zustimmen. Auch haben sie Kenntnis über ihre Rechte und Pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Bedingungen und Vorschriften unter Punkt 1 sowie über die Strompreise und weitere Kosten innerhalb der ZEV.

EWA-energieUri hebt die Grundversorgung der in Anhang 1 genannten Verbrauchsstätten auf den von EWA-energieUri bestätigten Beginn der ZEV auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

Dieses Antragsformular muss unterschrieben und zusammen mit Anhang 1, bei mehreren Grundeigentümern auch mit Anhang 2 an EWA-energieUri AG, Meldewesen, Herrengasse 1, 6460 Altdorf eingereicht werden. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt EWA

-energieUri dem Antragsteller per E-Mail das definitive Datum für die Umsetzung der ZEV. Ab diesem Zeitpunkt verantwortet der/die Grundeigentümer/-in die Stromversorgung der Verbrauchsstätten innerhalb der ZEV selbst.

3. Messinfrastruktur und Dienstleistungen

Wird eine ZEV bei neu zu erstellenden Liegenschaften begründet, kann die ZEV die Messeinrichtungen (Zähler, Prüfklemmen, evtl. Wandler) für die ZEV-Teilnehmer (exkl. EWA-energieUri-Austauschmessung) selber beschaffen und einbauen. Bei bestehenden Liegenschaften sind in der Regel EWA-energieUri-Messeinrichtungen bereits eingebaut. Die ZEV kann diese Messeinrichtungen ausbauen lassen und die interne Messung selber übernehmen. Als spezialisiertes Unternehmen bietet EWA-energieUri nebst dem Einbau von geeigneten Messeinrichtungen auch Dienstleistungen wie z. B. die Abrechnung, Energielieferung und Rechnungsstellung des Eigenverbrauchsstroms innerhalb der ZEV an. Bei Interesse nehmen wir gerne mit Ihnen Kontakt auf und/oder erstellen Ihnen ein Angebot für massgeschneiderte Dienstleistungen an.

Bitte teilen Sie uns mit

Neubau: Ich möchte ein Angebot für den Einbau von EWA-energieUri-Messeinrichtungen.

Bestehende Liegenschaft: EWA-energieUri-Messeinrichtungen beibehalten
(mit EWA-energieUri-Dienstleistungen).

Bestehende Liegenschaft: EWA-energieUri-Messeinrichtungen werden nicht mehr benötigt.

Bitte kontaktieren Sie mich für ein Angebot von EWA-energieUri-Dienstleistungen zur Abwicklung interner Aufgaben des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (z. B. Messung der ZEV-Teilnehmer, Abrechnung, Energielieferung, usw.)

4. Kontaktadresse für Elektroinstallationen

Sind beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mehrere Grundeigentümer beteiligt, so bestimmen diese gegenüber EWA-energieUri eine bevollmächtigte Stelle, welche sich für die rechtlichen Belange bezüglich der Elektroinstallationen innerhalb des ZEV-Bereichs verantwortlich zeigt. EWA-energieUri sendet dann z. B. die Aufforderungen zur gesetzlichen periodischen Kontrolle der Elektroinstallationen an diese Adresse:

Entspricht der Antragstelleradresse gemäss Seite 1

Abweichende Adresse für rechtliche Belange der Elektroinstallationen:

Vorname / Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

5. Kontaktadresse für Rechnungsstellung

Für die Rechnungsstellung des Strombezugs aus dem EWA-energieUri-Netz (inkl. Grundgebühren usw.), für weitere Dienstleistungen sowie für Vorankündigungen von Stromunterbrechungen gilt nachfolgende Adresse:

Entspricht der Antragstelleradresse gemäss Seite 1

Abweichende Adresse

Vorname / Name _____
Strasse _____
PLZ / Ort _____

6. Stromprodukt

EWA-energieUri bietet verschiedene Stromprodukte für den Bezug aus dem Netz an. Gerne beraten wir Sie unter 0800 90 80 70 oder stromkunden@energieuri.ch.

Ich bitte um Kontaktaufnahme zwecks Anpassung des ZEV-Stromprodukts

Der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte gemäss Anhang 2:

Vorname / Name _____
Datum / Unterschrift _____